

Sitzung vom 19. September 2017

Beschl. Nr. **2017-251**

F4.7 Rechnungsführung
 HRM2; Anwendung von spezifischen Anlagekategorien

Ausgangslage

Das Verwaltungsvermögen wird mit HRM2 neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierenden Gemeindehaushalt wie auch für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind detaillierter. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereichen gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 2 Ziff. 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- FernwärmeverSORGUNG
- Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Die Stadt Adliswil wäre in den Bereichen Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und der Kehrichtentsorgung betroffen.

Das Restatement wurde auf Basis des Mindeststandards durchgeführt. Diese Sätze richten sich als Mittelwert nach den Branchenrichtlinien. Die erhöhte Genauigkeit und angestrebte Transparenz bei den Branchenrichtlinien wird bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens wieder gemindert.

Aus Sicht der Stadt Adliswil deckt der Mindeststandard das Bedürfnis umfassend. Eine verfeinerte Aufgliederung der Vermögenswerte wäre für die kontierenden Abteilungen und die Buchführung mit einem Mehraufwand verbunden, der keinen ersichtlichen Mehrnutzen generiert.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf § 30 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (in Kraft ab 1.1.2018), folgenden

Beschluss:

- 1 Die Stadt Adliswil verzichtet auf die Anwendung von Branchenrichtlinien zu den Anlagekategorien und Abschreibungen und wendet den Mindeststandard an.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Finanzen und Controlling
 - 3.4 Revisionsstelle (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin